

## Artikel 14

(1) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

(2) Die auf Überwiegend persönlicher Arbeit beruhenden kleinen Handwerks und anderen Gewerbebetriebe sind auf gesetzlicher Grundlage tätig. In der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die sozialistische Gesellschaft werden sie vom Staat gefördert.

Ursprüngliche Fassung:

(1) Die Nutzung und der Betrieb privater Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen zu Erwerbszwecken müssen gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen, der Erhöhung des Volkswohls und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dienen.

(2) Das enge Zusammenwirken von sozialistischen mit privaten Wirtschaftsunternehmen und -einrichtungen wird vom Staat gefördert. In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen können private Betriebe auf Antrag staatliche Beteiligung aufnehmen.

(3) Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet.

Übersicht

- I. Die Entwicklung
  1. Ursprüngliche Fassung des Art. 14
  2. Die Entwicklung bis 1972
  3. Die Sozialisierung im Frühjahr 1972
- II. Die Verfassungsänderung von 1974
- III. Das Verbot privatwirtschaftlicher Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht - Industrie- und Handelskammern
  1. Einschränkung der Vereinigungsfreiheit
  2. Keine Arbeitgeberverbände
  3. Industrie- und Handelskammern
- IV. Die kleinen Handwerks- und andere Gewerbebetriebe - Handwerkskammern
  1. Sonderstellung des Handwerks
  2. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
  3. Neue Bestimmungen im Jahr 1972
  4. Leitung, Planung und Kontrolle des Handwerks
  5. Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden
  6. Handwerkskammern

## I. Die Entwicklung

Literatur:

*Maria Haendke-Hoppe*, Die Vergesellschaftungsaktion im Frühjahr 1972, Deutschland Archiv 1975, S. 37 - *Klemens Peyer/Joachim Lieser*, Private und halbstaatliche Betriebe in der Zentralplanwirtschaft der SBZ, mit weiteren Literaturangaben, ROW 1967, S. 97 - *Hans Ranke*, Das Staatliche Notariat - ein wichtiges Organ der sozialistischen Rechtspflege, NJ 1972, S. 595 - *Benvenuto Samson*, Grundzüge des mitteleuropäischen Wirtschaftsrechts, Frankfurt a.M.-Berlin, 1960 - *Frank Teutschlein*, Halbstaatliche Betriebe, Berlin (Ost), 1961. <sup>1</sup>

### 1. Ursprüngliche Fassung.

- 1 a) Art. 14 enthielt in der ursprünglichen Fassung Verfassungssätze, die sich auf das Privateigentum im Sinne von Individualeigentum an Produktionsmitteln bezogen. Nachdem